

Nachtarbeitszuschläge

Stehen Ihnen Nachtarbeitszuschläge zu?

Die Nachtzeit dauert nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) von 23 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. In Bäckereien und Konditoreien gilt die Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr als Nachtzeit. Unter Nachtarbeit versteht man jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst. Wer z.B. in einer Spedition nicht länger als 1.00 Uhr nachts oder nicht vor 04.00 Uhr arbeitet, erfüllt die Voraussetzungen für Nachtarbeit nicht. Geschickte Arbeitgeber nutzen dies aus.

Nachtarbeiter/innen sind nach Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht leisten oder Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr erbringen.

Per Gesetz haben Nachtarbeiter/innen Anspruch auf einen angemessenen Nachtzuschlag, den der Arbeitgeber nach seiner freien Wahl entweder in Freizeit oder Geld auszugleichen hat. Was angemessen ist, regeln häufig Tarifverträge. Problematisch sind die Fälle, in denen kein Tarifvertrag greift. Die Angemessenheit geht in Tarifverträgen von 10 % bis 100%. Das BAG akzeptiert in der Regel einen Satz von 25% bis 30 %. Im Arbeitsvertrag kann ausdrücklich ein Nachtarbeitszuschlag vereinbart werden, wenn auf die Aufstockung der Grundvergütung deutlich hingewiesen wird.

Ist in einem einschlägigen Tarifvertrag - z. B. aus der gleichen Branche - ein Nachtzuschlag geregelt, ist dieser Tarifvertrag aber auf das konkrete Arbeitsverhältnis nicht anzuwenden, kann der tarifvertragliche Nachtzuschlag als Orientierungshilfe dienen.

Bei Sonn- und Feiertagsarbeit besteht kein gesetzlicher Anspruch auf einen Zuschlag, es sei denn, es handelt sich um Nachtarbeit.

Weitere Ansprüche der Nachtarbeiter/innen:

Die tägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer darf in der Regel acht Stunden nicht überschreiten.

Nachtarbeiter/innen haben Anspruch auf arbeitsmedizinische Untersuchungen auf Kosten des Arbeitgebers.

Nachtarbeiter/innen können unter bestimmten Voraussetzungen Umsetzung auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz verlangen.

Bei Weiterbildungen und Beförderungen dürfen Nachtarbeiter/innen nicht benachteiligt werden.

Für werdende und stillende Mütter und für Jugendliche gilt ein absolutes Nachtarbeitsverbot.

Dieser Beitrag ist keine Rechtsberatung im Einzelfall und ersetzt keine individuelle rechtliche Prüfung und Beratung.